

# S A T Z U N G des Paddel-Club Wißmar 1960 e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Vereinsgebiet

Der am 20. März 1960 gegründete Verein führt den Namen

#### **Paddel – Club Wißmar 1960 e.V.**

Er hat seinen Sitz in 35435 Wettengel (Wißmar), Kreis Gießen und wird seit dem 17. September 1968 unter der Nummer 559 im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Wetzlar geführt. Der Verein wurde am 14. Mai 1980 anlässlich der Gebietsreform in das Register des Amtsgerichtes in Gießen überführt. Die neue Vereinsregister-Nr. lautet: 21 VR, 1172.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Pflege des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten.
  - b) die Förderung und Betreuung der Jugend im Wassersport.
  - c) und durch die Pflege der Sportarten Kanu, Schwimmen und Wandern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr.26a Einkommenssteuergesetz) geleistet werden.
- (6) Die Verwendung der Vereinsmittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos dessen Satzung an.

## § 3

### Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau – weiß.

## § 4

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

### Mitgliedschaft; Eintritt; Austritt; Ausschluss

- (1) Mitglied kann jeder werden, der:
  - a) die Satzung des Vereins anerkennt und
  - b) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
  - c) Kinder unter 7 Jahren können nur als Familienmitglied aufgenommen werden.Mitglieder erhalten das Stimmrecht mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (2) Der Ehepartner/Lebensgefährte eines Mitglieds und dessen Kinder unter 18 Jahren können auf Antrag Familienmitglied werden. Familienmitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, die Vereinseinrichtungen benutzen und werden sportlich betreut.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck des Vereins) eines zukünftigen Neumitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Austritt kann nach 1/4 - jähriger Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung entweder mit einem Betrag der den Jahresbeitrag übersteigt oder länger als ein Jahr mit fälligen Umlagen im Rückstand ist.
- (6) Auf einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
  - a) Verstöße gegen die Satzung des Vereins
  - b) Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c) Verstöße gegen die Vereinskameradschaft
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist sämtliches Vereinseigentum unaufgefordert an den Vorstand zurück zu geben.

## § 6

### Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedschaftsbeiträge richtet sich nach den finanziellen Bedürfnissen des Vereins und wird von den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag gilt für ein Geschäftsjahr und ist auch bei unterjähriger Mitgliedschaft voll zu zahlen. Der Beitrag wird in der Regel im ersten Quartal des Jahres per SEPA-Basislastschrift eingezogen.
- (2) Im Bedarfsfalle kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung eine besondere Umlage erhoben werden, die maximal das Dreifache eines Jahresbeitrages betragen darf.
- (3) Gliederung der Beiträge:
  - a) Einzelmitglieder (ab 18Jahre) = 100 % des vollen Beitrags,
  - b) Einzelmitgliedschaft (ab 7 Jahre bis 14 Jahre) = 40% des vollen Beitrags,
  - c) Einzelmitgliedschaft (ab 15 Jahre bis 18 Jahre) = 60% des vollen Beitrags,
  - d) Familienmitgliedschaft (Ehepartner und Kinder ab 7 Jahre)  
= 50% des Beitrags der betreffenden Einzelmitgliedschaft
  - e) Familienmitgliedschaft (Kinder unter 7 Jahre) = beitragsfrei,
  - f) Ehrenmitglieder = beitragsfrei.

Bei Neueintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Muss ein Mitglied zur Beitragszahlung angemahnt werden, so wird eine Mahngebühr erhoben, die in Höhe der entstandenen Auslagen zu berechnen ist.

## § 7

### Vorstand / Wahlen

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen werden geheim und mittels Stimmzettel durchgeführt. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann auch durch Handheben gewählt werden.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

A)	B)
1. Vorsitzende/n	Fachwart/in für Öffentlichkeitsarbeit
2. Vorsitzende/n	Slalomwart/in
Schriftführer/in	Wandersportwart/in
Kassierer/in	Frauenwartin
	Bootshauswart/in
	Jugendwart/in
	Jugendsprecher/in
	Beisitzer (maximal zwei)

Die unter A) genannten Vorstandsmitglieder stellen den geschäftsführenden Vorstand dar. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, dabei werden jährlich abwechselnd der/die

1. Vorsitzende und Kassierer (in den geraden Kalenderjahren) sowie der/die
2. Vorsitzende und Schriftführer (in den ungeraden Kalenderjahren)

gewählt.

Die unter B) genannten Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt

Besteht der geschäftsführende Vorstand durch Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahres aus weniger als zwei Mitgliedern, müssen die notwendigen Ersatzwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Bis zur Neuwahl führt ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte kommissarisch weiter. Dies gilt auch für den Fall, dass sich nach Ablauf ihrer Amtszeit kein Nachfolger findet.

Scheidet lediglich ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder ein anderes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus oder findet sich nach Ablauf der Amtszeit kein Nachfolger, so kann der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zum Vorstandsmitglied bestimmen.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann in Personalunion zusätzlich das Amt eines Fachwartes (B) übernehmen, hat dann bei Abstimmungen nur eine Stimme im Vorstand.

- (3) Vorstand des Vereins ist im Sinne des 26 BGB ist der nach §7, Absatz (2) unter (A) bezeichnete geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden maßgebend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kommt in der Regel einmal monatlich zusammen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, soweit es erforderlich ist, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuss oder einem Mitglied übertragen, sowie für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestimmen und bestellen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden und ist vom Vorstand aufzubewahren.

## §8

### Jugendsprecher

Zum Zeitpunkt der Wahl darf der/die zur Wahl stehende Jugendsprecher/in das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden von den anwesenden Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Wahl das 7. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einfacher Stimmenmehrheit in der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl ist geheim und mittels Stimmzettel durchzuführen.

Wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, kann auch durch Handheben gewählt werden. Die Jugendversammlung muss einmal jährlich durch den/die Jugendsprecher/in einberufen werden. Die Einberufung hat zwei Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich zu erfolgen. Die Jugendversammlung ist zu protokollieren und dem geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet zu übergeben.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich ist im ersten Quartal eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Weitere Mitgliederversammlungen können aus besonderem Anlass erfolgen:
  - a) nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes,
  - b) wenn 1/5 (ein Fünftel) der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Diese fristgemäß nachträglich gestellten Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungs-änderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.
- (3) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten und sind vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und ebenfalls vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Versammlungsleiter ist immer der 1. Vorsitzende; im Verhinderungsfalle ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden maßgebend. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheime Abstimmung vorzusehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen müssen mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (7) Ist eine Mitgliederversammlung für eine Satzungsänderung nach § 9, Absatz (6) Satz 2 nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die bei jeder Zahl der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen entscheiden kann.
- (8) Erziehungsberechtigte von minderjähriger Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und selbst kein Mitglied sind, können die Mitgliederversammlung als Gast besuchen, haben aber kein Stimmrecht.
- (9) Für jeweils ein Jahr sind in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatz-Kassenprüfer zu wählen, von denen zwei die Kassenprüfung vorzunehmen haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben Sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## §10

### Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Sperrung seiner Daten,
  - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## § 11

### Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 3/4 (drei Viertel) der erschienenen Mitglieder.

## § 12

### Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Wettenberg mit der Auflage dieses an alle gemeinnützigen Sportvereine im Wettenberger Ortsteil Wißmar, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwenden müssen, zu verteilen.

## § 13

### Geschäftsordnung

Die Satzung wird durch die Geschäftsordnung ergänzt, in der einzelne Regelungen getroffen werden.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2020 in Kraft. (Eintragung Vereinsregister)

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17.03. 2017,  
§5 und §6 geändert in der Mitgliederversammlung vom 01.02.2020.